

Amtliches Kreisblatt

Amtsblatt für den Kreis Herford

Herford, 09.08.2017, Nr. 27/2017

Inhalt

Bekanntmachungen des Kreises Herford

- 172 Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung Seite 2

Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

- 173 Bekanntmachung der Hansestadt Herford über die Bauleitplanung Inkrafttreten der Änderung Nr. 3.15 des Bebauungsplanes Nr. 10.21 „Auf der Bülte“ Seite 3

Bekanntmachungen der Stadt Bünde

- 174 Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 12. 07.2017 Seite 5
- 175 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 24.09.2017 Seite 6
- 176 Zustellungen von Verfügungen der Stadt Bünde durch öffentliche Bekanntmachung Seite 7

Bekanntmachungen der Stadt Löhne

- 177 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 13.07.2017 Seite 8
- 178 Bekanntmachung über die Einziehung einer Teilfläche der öffentlichen Straße „Zur Alten Werre“ Seite 8
- 179 Bekanntmachung über die beabsichtigte Einziehung von Teilflächen der öffentlichen Straße „Alte Bänder Straße“ Seite 10

Bekanntmachungen der Bezirksregierung Detmold

- 180 Bekanntmachung der Ausführungsanordnung des Flurbereinigungsplanes in der Flurbereinigung Vinnen II Seite 11
-

Bekanntmachungen des Kreises Herford

172

Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet (www.kreis-herford.de – Politik und Verwaltung – Kreisverwaltung – Amtliches Kreisblatt) einsehbar.

Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

173

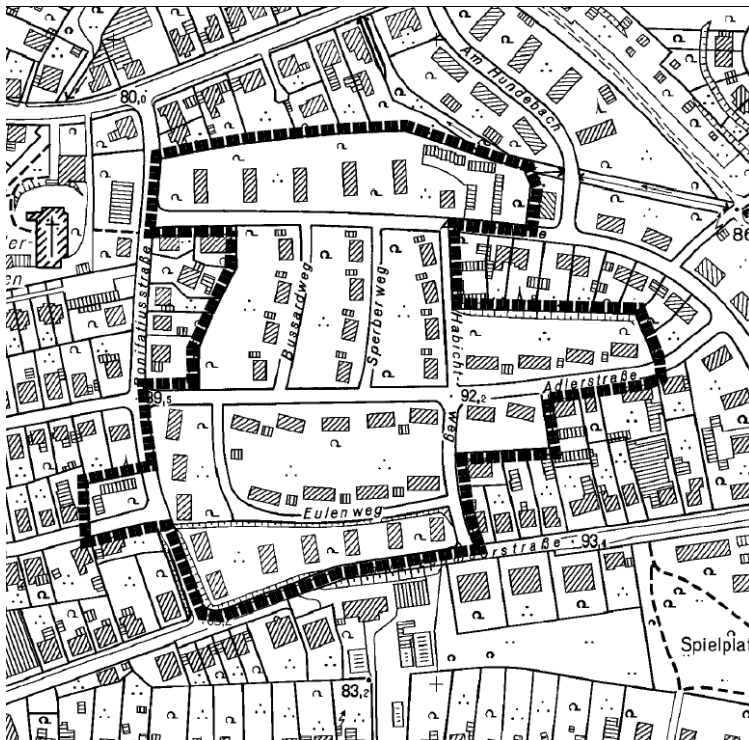
Bekanntmachung der Hansestadt Herford über die Bauleitplanung Inkrafttreten der Änderung Nr. 3.15 des Bebauungsplanes Nr. 10.21 „Auf der Bülte“

Der Rat der Hansestadt Herford hat in seiner Sitzung am 23.06.2017 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Rat der Hansestadt Herford beschließt nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander über die Stellungnahmen, die während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch(BauGB) und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden, entsprechend der Abwägungsvorschläge der Anlage 1 - zu dieser Vorlage.
2. Der Rat der Hansestadt Herford beschließt die Änderung Nr. 3.15 des Bebauungsplanes Nr. 10.21 „Auf der Bülte“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung (Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)), durchgeführt als vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB.
3. Die Änderung Nr. 3.15 des Bebauungsplanes Nr. 10.21 „Auf der Bülte“ ersetzt in ihrem Geltungsbereich den bislang rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 10.21 „Auf der Bülte“. Die nicht überlagerten Teilbereiche des älteren Bebauungsplans bleiben rechtskräftig.
4. Bestandteil des Beschlusses ist der Korrekturplan mit den textlichen Festsetzungen vom 24.04.2017 sowie die fortgeschriebene Begründung vom 19.01.2017 zur Änderung Nr. 3.15 des Bebauungsplanes Nr. 10.21 „Auf der Bülte“.

Der Geltungsbereich der Änderung Nr. 3.15 zum Bebauungsplan Nr. 10.21 „Auf der Bülte“ umfasst die Flurstücke 316, 399, 401, 402, 403, 404, 405, 408, 409, 410, 419, 439, 483 (teilweise), 484, 486 (teilweise), 487, 678 (teilweise) und 679 (teilweise) der Flur 79 in der Gemarkung Herford. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ist dem nachstehenden Lageplan zu entnehmen.

Ziel des Bauleitplanverfahrens ist die Anpassung der bestehenden Baurechte an die zivile Nachnutzung des ehemaligen britischen Wohngebiets. Die Änderung der Planzeichnung und der textlichen Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 10.21 „Auf der Bülte“ sollen eine zeitgemäße geordnete städtebauliche Entwicklung sicherstellen.



Der Bebauungsplan liegt mit Begründung und zusammenfassender Erklärung ab sofort zur Einsichtnahme, im Technischen Rathaus der Hansestadt Herford, Auf der Freiheit 21, 2. Obergeschoss, in der Abteilung 2.3 Stadtplanung, Grünflächen und Geodaten während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung, aus.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss der Änderung Nr. 3.15 des Bebauungsplanes Nr. 10.21 „Auf der Bülte“ vom 23.06.2017 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

- I. Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Herford geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt; der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (Bebauungspläne im beschleunigten Verfahren) (§ vgl. 215 BauGB).

- II. Gemäß § 44 (3) BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 (4) BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.a. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

- III. Gemäß § 7 Abs. 6 i. V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land NRW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S 666), in der derzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres nach der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung oder die sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung Nr. 3.15 des Bebauungsplanes Nr. 10.21 „Auf der Bülte“ in Kraft. Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Herford, den 21.07.2017

gez. Tim Kähler
Bürgermeister

Bekanntmachungen der Stadt Bünde

174

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 12. 07.2017

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über die Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz -LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW. S. 516) i.V. mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 27.11.2012 (GV.NRW. S. 622) in der jeweils geltenden Fassung

wird für die Stadt Bünde verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in den räumlichen Bereichen

- Eschstraße zwischen Steinmeisterstraße und Bahnhofstraße
- Bahnhofstraße zwischen Museumsplatz und Wasserbreite
- Bismarckstraße zwischen Nordring und Eschstraße
- Kaiser-Wilhelm-Straße zwischen Parkplatz Bänder Kaufhaus und Eschstraße
- sowie den Seitenstraßen Elysiumstraße, Hangbaumstraße, Auf'm Rott, Auf'm Tie und Elsedamm zwischen Lettow-Vorbeck-Straße und Bahnhofstraße

am **Sonntag, den 24. September 2017**, in der Zeit von **13.00 Uhr bis 18.00 Uhr** geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen von § 1 Verkaufsstellen außerhalb des dort zugelassenen räumlichen Bereiches und der zugelassenen Geschäftszeiten offen hält, sowie gegen die Arbeitsschutzzeiten der Arbeitnehmer verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 15.000,00 EUR geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 01.09.2017 in Kraft.

Bünde, den 12.07.2017

Stadt Bünde als örtliche Ordnungsbehörde

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 15. Änderungssatzung vom 07.02.2017 wird die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 12.07.2017 bekannt gemacht.

Bünde, den 17.07.2017

gez. Koch
Bürgermeister

**Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum
Deutschen Bundestag am 24.09.2017**

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahlbezirke in der Stadt Bünde wird in der Zeit vom 04.09.2017 bis 08.09.2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlbüro der Stadt Bünde, Bahnhofstr. 13 + 15, 32257 Bünde, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 04.09.2017 bis 08.09.2017, spätestens am 08.09.2017 bis 12.30 Uhr, bei der Stadt Bünde, Wahlbüro, Bahnhofstr. 13+15, 32257 Bünde, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 03.09.2017 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 133 „Herford – Minden-Lübbecke II“ durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 03.09.2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 08.09.2017) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 22.09.2017, 18.00 Uhr, beim Bürgermeister der Stadt Bünde (Wahlamt) mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegen genommen werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Bünde, den 19.07.2017

gez. Koch
Bürgermeister

176

Zustellungen von Verfügungen der Stadt Bünde durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung von Verfügungen der Stadt Bünde wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet (www.kreis-herford.de – Politik und Verwaltung – Kreisverwaltung – Amtliches Kreisblatt) einsehbar.

Bekanntmachungen der Stadt Löhne

177

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 13.07.2017

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW vom 20.11.2006, Seite 516) in der z. Z. geltenden Fassung wird von der Stadt Löhne als örtliche Ordnungsbehörde gem. Beschluss des Rates der Stadt Löhne vom 12.07.2017 verordnet:

§ 1

Anlässlich der Veranstaltung „Löhner Oktoberfest“ dürfen am Sonntag, 01.10.2017 im nachfolgenden räumlichen Geltungsbereich Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Lübbecker Straße	von Haus-Nr. 1 bis Nr. 20,
Alte Bündler Straße	von Haus-Nr. 2 bis Bündler Straße 28/Bahnhof,
Friedrichstraße	von Haus-Nr. 1 bis Nr. 7,
Bahnhofstraße	von Ecke „Schützenstraße“ bis Ecke „Lübbecker Str.“,
Oeynhausener Straße	von Haus-Nr. 1 bis „Oeynhausener Straße“/Ecke Albert-Schweitzer-Straße,
Albert-Schweitzer-Straße	von Ecke „Oeynhausener Str.“ bis Ecke „Sandkuhle“.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten bzw. des räumlich begrenzten Bereiches offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung von Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 01.10.2017 außer Kraft.

Die vorstehende „Ordnungsbehördliche Verordnung“ wird hiermit verkündet.

Löhne, den 13.07.2017

Stadt Löhne
als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Bernd Poggemöller
Bürgermeister

178

Bekanntmachung über die Einziehung einer Teilfläche der öffentlichen Straße „Zur Alten Werre“

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung wird

einer ca. 225 m langen und ca. 7 m breiten Fläche der Straße „Zur Alten Werre“
(Gemarkung Gohfeld, Flur 43, Teil aus Flurstück 130)

die Eigenschaft einer öffentlichen Straße entzogen.

Die genaue Lage der Fläche ist in dem Lageplan, der als Bestandteil dieser Verfügung im Anschluss an diese Bekanntmachung veröffentlicht ist, gekennzeichnet.

Darüber hinaus liegt der Lageplan bei den Wirtschaftsbetrieben Löhne, (WBL / Geschäftsbereich 08 / Straßen, Sonnenbrink 2 - 4, 32584 Löhne, Zimmer DG 01) während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Die Absicht der Teileinziehung ist mit Bekanntmachung vom 12.04.2017 im Amtlichen Kreisblatt, Amtsblatt für den Kreis Herford Nr. 13/2017, gemäß § 7 Abs. 4 StrWG NRW vor mehr als drei Monaten angekündigt worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe vor dem Verwaltungsgericht in 32423 Minden, Königswall 8, Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich zu erheben. Bei dem Verwaltungsgericht kann sie auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Elektronischen Rechtsverkehrsverordnung (ERVVO VG/FG) vom 23.11.2005 erhoben werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Löhne, Der Bürgermeister, Oeynhausener Str. 41, 32584 Löhne) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Die Klage muss innerhalb der Monatsfrist beim Verwaltungsgericht eingegangen sein.

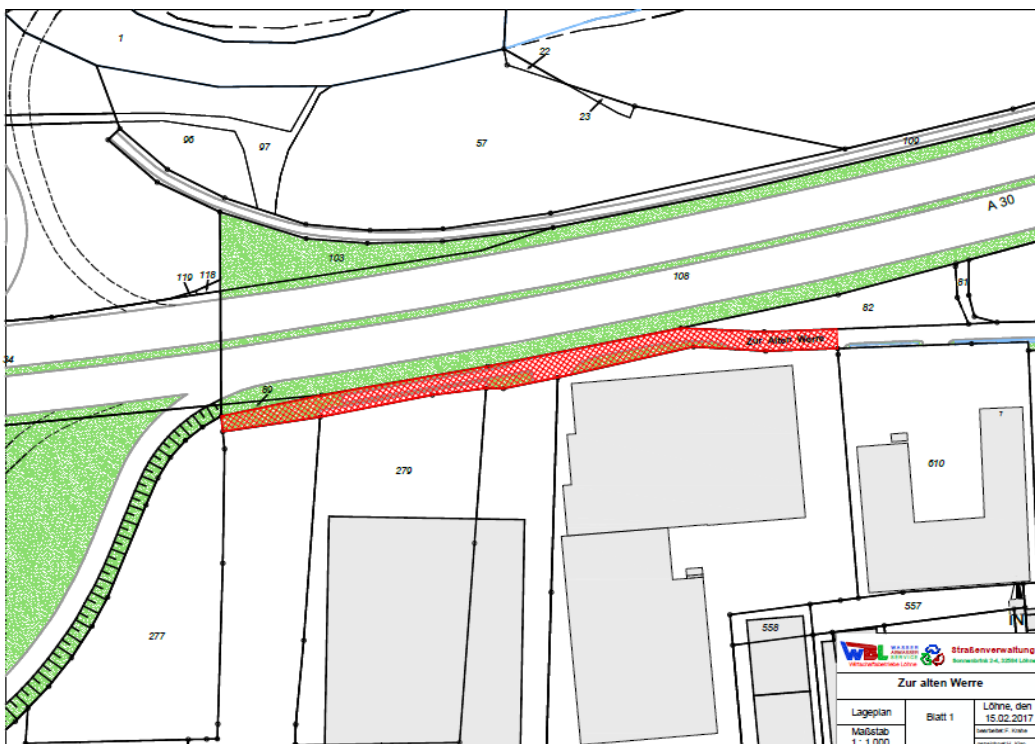
Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Klageerhebenden zugerechnet werden.

Löhne, den 18.07.2017

Stadt Löhne
In Vertretung

gez. Georg Busse
(Dezernent)

(L.S.)



179

Bekanntmachung über die beabsichtigte Einziehung von Teilflächen der öffentlichen Straße „Alte Bündler Straße“

Der Bauausschuss der Stadt Löhne hat in seiner Sitzung am 28.06.2017 beschlossen, ein Teileinziehungsverfahren gem. § 7 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung für

eine ca. 22,5 m lange Fläche der Straße „Alte Bündler Straße“
(Gemarkung Gohfeld, Flur 25, Teil aus Flurstück 328) durchzuführen.

Die genannte Teilfläche soll ganz dem öffentlichen Verkehr entzogen werden.

Ein Lageplan, aus dem die genaue Lage und der Umfang der Einziehung hervorgehen, ist als Bestandteil dieser Verfügung im Anschluss an diese Bekanntmachung veröffentlicht.
Darüber hinaus liegt der Lageplan bei den Wirtschaftsbetrieben Löhne, (WBL / Geschäftsbereich 08 / Straßen, Sonnenbrink 2 - 4, 32584 Löhne, Zimmer DG 01) während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Die Absicht der Teileinziehung wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 StrWG NRW öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung dient lediglich der Vorbereitung einer durch einen späteren Verwaltungsakt zu treffenden Regelung; sie ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

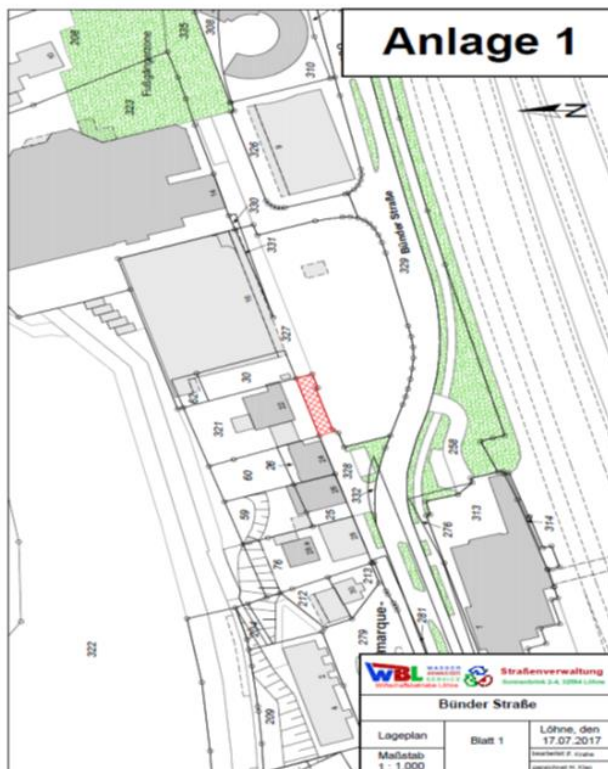
Etwasige Einwendungen gegen die beabsichtigte Teileinziehung können innerhalb einer Frist von drei Monaten beim Bürgermeister der Stadt Löhne, WBL / Geschäftsbereich 08 / Straßen, Sonnenbrink 2 - 4, 32584 Löhne, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Löhne, den 18.07.2017

Stadt Löhne
In Vertretung

gez. Georg Busse
(Dezernent)

(L.S.)



Bekanntmachungen der Bezirksregierung Detmold

180

Bekanntmachung der Ausführungsanordnung des Flurbereinigungsplanes in der Flurbereinigung Vinnen II

In der Flurbereinigung Vinnen II (Unternehmensflurbereinigung nach § 87 FlurbG) wird hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes nach § 61 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnet.

1. Mit dem **01. September 2017** tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Soweit örtlich gebundene öffentliche Lasten auf den alten Grundstücken ruhen, gehen diese auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Der Übergang von Besitz, Verwaltung und Nutzung an den dem Flurbereinigungsplan unterliegenden Grundstücken erfolgt spätestens mit dem Zeitpunkt des neuen Rechtszustandes, also mit dem unter Nr. 1 dieser Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt.

Gründe

Der Flurbereinigungsplan wurde den Beteiligten gemäß § 59 Abs. 1 FlurbG bekannt gegeben. Dem gegen den Flurbereinigungsplan erhobenen Widerspruch wurde durch den Nachtrag I abgeholfen. Gegen den Nachtrag I wurde kein Widerspruch eingelegt. Der Flurbereinigungsplan ist unanfechtbar.

Es ist daher notwendig, durch die Ausführungsanordnung den im Flurbereinigungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand herbeizuführen und dadurch den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken zu verschaffen, so dass sie über ihre neuen Grundstücke verfügen können (z.B. Bebauung, Belastung, Veräußerung).

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, dass der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand durch die Ausführungsanordnung herbeigeführt wird. Ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmergemeinschaft und die Allgemeinheit führen. Überdies würde die Abwicklung des gesamten Verfahrens in einem nicht vertretbaren Maße verzögert.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich bei der **Bezirksregierung Detmold, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold** oder als Niederschrift bei der **Bezirksregierung Detmold, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold** oder der **Bezirksregierung Detmold, Dienstgebäude Bielefeld, Stapenhorststr. 62, 33615 Bielefeld**, Widerspruch erhoben werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I Seite 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten (siehe www.bezreg-detmold.nrw.de/400_WirUeberUns/030_Die_Behoerde/Kontakt/).

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22.12.2016 (BGBl. I S. 3106), wird hiermit im öffentlichen Interesse und im Interesse der Beteiligten die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung

auch für den Fall angeordnet, dass Widerspruch erhoben wird, so dass Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist sowohl aus Gründen des öffentlichen Interesses als auch im Interesse der Beteiligten geboten. Nach Bestandskraft der Ausführungsanordnung kann die Berichtigung der öffentlichen Bücher, insbesondere die Berichtigung des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters durchgeführt werden. Durch einen längeren Aufschub des Eintritts der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes würden voraussichtlich erhebliche Behinderungen im Grundstücksverkehr auftreten. Aufgrund der Anordnung dieser sofortigen Vollziehung der Ausführungsanordnung kann die Berichtigung der öffentlichen Bücher unmittelbar eingeleitet werden. Diese Interessen überwiegen das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung von ihnen gegebenenfalls eingelegter Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim

**Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW)
9a Senat (Flurbereinigungsgericht)
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster**

zu stellen.

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichtes übermittelt werden. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite <http://www.ovg.nrw.de> unter dem Punkt Kontakt, Elektronischer Rechtsverkehr.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Im Auftrag

gez. Tombrink

Hinweis:

Die öffentliche Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold einzusehen unter: <http://www.bezreg-detmold.nrw.de/> > Bekanntmachungen/Amtsblätter > Flurbereinigung/Flächenmanagement.

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford

Erscheinungsweise: Das Amtliche Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Herford erscheint in der Regel zwei Mal monatlich nach Bedarf. Die nächsten zwei Erscheinungstermine werden in der zuletzt erschienenen Ausgabe bekannt gemacht. Die nächsten Erscheinungstermine sind der 30.08.2017 und der 06.09.2017.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Die Abgabe erfolgt kostenfrei in allen Rathäusern der Städte und Gemeinden im Kreis Herford, im Kreishaus Herford und auf Anforderung im E-Mail-, oder Postversand. Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet unter www.kreis-herford.de abgerufen werden.

Bestellungen für den laufenden Bezug, sowie Einzelbestellungen und Anfragen sind an den Herausgeber unter den Telefonnummern 05221/13-13 79, -13 39 oder unter amtsblatt@kreis-herford.de zu richten.